



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gebracht, weil die Gestalten in der Umgebung heimischer Zustände nun menschlicher, dem Leben näher gebracht erschienen. Gewaltig in der Conception und ergreifend im Ausdruck ist die Hauptgruppe, in der Mitte Gott-Vater thronend, rechts neben sich die demuthsvolle Mutter des Heilands, links Johannes der Täufer. Leider hat man die Nebentafeln, welche zu dem Bilde gehören, fast sämmtlich entfernt; zum Theil befinden sie sich in Brüssel, zum Theil im Berliner Museum. Offenbar würde es pietätvoller gegen den großen Meister gewesen sein, hätte man das Bild ganz in Gent belassen. Das Haus, in dem Gebrüder van Dyck letzteres malten, steht am Blumenmarkt; eine Inschrift macht die Touristen auf dasselbe aufmerksam; in der Krypta von St. Bavon zeigt man Huberts und seiner ebenfalls kunstgeübten Schwester Margarethe schmuckloses Grabdenkmal. Wir besahen noch die Kunstschätze der St. Michaelskirche, darunter einen herrlichen van Dyck (die Kreuzigung) und die schöne Kanzel, hatten aber keine Neigung, uns diese Genüsse durch Ansicht der Nachtseiten des menschlichen Daseins in der maison de detention (Zuchthaus) am Park St. George und an der versandenden Coupure des Dyck wieder zu verkümmern; es winkte uns ja noch Antwerpen, wohin wir jetzt eilten.

G. T.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 2. Februar 1873.

Am 27. Januar fuhr das Abgeordnetenhaus in der Berathung des Staatshaushaltes fort. Die Ausgaben für die Ministerien der Justiz und der Landwirtschaft standen auf der Tagesordnung. Bei solchen Verhandlungen, deren Gegenstände ja in der Hauptsache geordnet und festgestellt sind, erregen nur einzelne Zwischenfälle das allgemeine Interesse. Ein solcher kam diesmal vor, als Herr Virchow den neuen Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Königsmarkt, auf Grund eines Gerüchtes beschuldigte, als Landrath des Kreises Chodziesen einen Abdecker zum Kreisthierarzt bestellen gewollt zu haben. Der Minister berichtete die Thatsache dahin, daß er niemals Landrath des betreffenden Kreises gewesen, daß aber einer seiner Söhne daselbst wohnt, welcher sich kürzlich an das landwirthschaftliche Ministerium mit der Bitte wandte, die offene Kreisthierarztstelle mit einem wissenschaftlich gebildeten Thierarzt zu besetzen, weil inzwischen dort ein Abdecker Medizinalpufscherei getrieben. Mit einer Unbefangenheit wie sie nur Herrn Virchow möglich ist, äußerte derselbe seine Befriedigung, daß der landwirthschaftliche Minister im Stande gewesen, die über ihn umlaufende Anekdote zu berichtigen. In weiteren Kreisen entsteht dagegen vielfach die Frage, ob das die rechte Erfüllung der Abgeordnetenpflicht ist, auf Grund beliebiger Anek-

boten die Staatsverwaltung zur Verantwortung aufzufordern. Herr Virchow hat sein Privilegium, das ihm wohl nicht bestritten wird. Mit Spannung erwarten dagegen die Freunde des Abgeordneten Lasker, diejenigen Freunde, welche er sich durch seine angestrenzte, uneigennützig, kenntnißreiche Pflichterfüllung als Abgeordneter erworben, daß und wie er seine kürzliche Beschuldigung partiischer Handhabung der Eisenbahnconcessionen gegen das Handelsministerium begründen wird. Es ist ein höchstes Interesse des Landes, daß die Freiheit des Abgeordnetenberufes, die staatsrechtlich um keinen Preis geschmälert werden darf, nicht durch Mißbrauch um ihre moralische Bedeutung gebracht werde. Wenn ein Abgeordneter, der um seiner Integrität und Tüchtigkeit willen in allgemeiner Achtung steht, einmal aus Irrthum Unrichtiges aussprache, so wäre von solcher Seite ein offnes Bekenntniß des Irrthums der beste moralische Schutz der Redefreiheit im Landtag. Denn wenn jemals die Verbreitung schwerer Irrthümer selbst von solcher Seite leicht genommen würde, so könnte dies nur die Folge haben, daß die Beschwerden aus dem Munde der Abgeordneten bald aufhören würden, irgend einen Eindruck zu machen.

Am 28. Januar kam ein Antrag Miquel's auf Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Städteordnungen des preußischen Staates zur Berathung. Der Antrag ging zunächst nur auf eine Aufforderung an die Staatsregierung, einen dahin zielenden Gesetzentwurf dem nächsten Landtag vorzulegen. Der Antrag, von dem Einbringer sehr gut begründet, erhielt die Majorität.

Am 30. Januar stand der von der Commission zur Vorberathung der vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe eingebrachte Antrag auf Abänderung der Verfassungsartikel 15 und 18 zur ersten und zweiten Berathung. Im bisherigen Artikel 15 war der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, sowie jeder anderen Religionsgesellschaft die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesagt; im Artikel 18 war jede Einwirkung des Staats auf die Besetzung kirchlicher Stellen, soweit sie nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, oder auf die Anstellung von Geistlichen im Heere und an anderen Staatsanstalten sich bezieht, aufgehoben. Der Abänderungsvorschlag der Commission beantragte bei Artikel 15 den Zusatz, daß die genannten Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleiben; bei Artikel 18 den Zusatz, daß das Gesetz die Befugnisse des Staats hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener regelt und die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt feststellt. Das große Thema von der Stellung der Kirche (jeder Kirche) im modernen Staat kam wieder zur Verhandlung. Es liegt in der Natur der Sache, daß selbst ein solches Thema, in ein und derselben Versammlung bei gleichartigen Anlässen kurz nach einander behandelt, eigenthümliche Gesichtspunkte und neue Beleuchtungen von Seiten der Redner

nicht immer wieder hervorrufen kann. Diesmal war nur etwa die Naivität des Herrn Virchow bemerkenswerth, mit welcher er die Katholiken einlud, die Religion doch zu einer lediglich individuellen Angelegenheit zu machen; dann würde der herrlichste Friede sofort hergestellt sein. Wir zweifeln nicht, daß, wenn nur die Recepte des Herrn Virchow befolgt werden könnten, aller Streit und Leidenschaft auf Erden ein Ende haben und die Weltgeschichte sich zur Ruhe begeben würde. Wie schade, daß die geschichtlichen Kräfte Herrn Virchow so unzugänglich sind! Der Katholicismus besteht nun gerade darin, dem sichtbaren Organismus der Kirche die Macht über das Seelenheil seiner Gläubigen beizulegen. Der Staat kann daher nicht umhin, einem Organismus, der mit so ungeheurer Macht ausgestattet ist, wenigstens diejenigen Schranken zu ziehen, welche die Selbständigkeit des Staates in seiner Sphäre, in der Handhabung aller äußeren Macht verbürgen. Die Macht der katholischen Kirche aber beruht nicht, wie Herr Virchow zu glauben scheint, auf einer sonderbaren Laune der Katholiken, sondern auf einem tief gewurzelten, weitverbreiteten Bedürfniß der Menschheit. Dieses Bedürfniß, welches allerdings der Boden für alle Bestrebungen zur Aufrichtung einer kirchlichen Alleinherrschaft von jeher gewesen und noch ist, kann, wenn überhaupt, eingeschränkt oder gar beseitigt werden nur durch eine langsame Erhebung der Menschheit auf einen andern Standpunkt der Religion und Sittlichkeit.

Herr Virchow hatte auch wieder einmal dem Staat empfohlen, den Kirchen die Stellung anzuweisen, die jeder Verein, etwa eine Casinogesellschaft, unter den allgemeinen Gesetzen, nicht etwa unter besonderen Gesetzen hat. Diesen Standpunkt führte diesmal Herr Peter Reichensperger in ganz besonders schlagender Weise ad absurdum, indem er ihn seinerseits zu Gunsten der katholischen Kirche in Anspruch nahm. Er sagte: „wollen Sie für die Beamten dieser Vereine, für die Erziehung eines jeden in einer Actiengesellschaft anzustellenden Beamten das akademische Triennium, die Staatsprüfung, die Aufsicht über die Erziehung, das staatliche Einspruchsrecht und alle andern Forderungen der Kirchengesetze vorschreiben?“ Schlagender konnte der Unterschied zwischen den Kirchen, welche die innersten Lebenswurzeln des Staates berühren, ja wir müssen sagen, ergreifen und umklammern, und solchen Vereinen wie Casinos und Actiengesellschaften nicht vor Augen gestellt werden. Ob dadurch wohl die Begriffe der Herren Virchow, Franz Dunker u. s. w. etwas erhellt worden sind? Gegen solche Vereine, welche einen untergeordneten Theil des gesellschaftlichen Lebens in localer Beschränkung ergreifen und cultiviren, kann der Staat allerdings mit der bloßen Repression auskommen; er kann abwarten, ob solche Vereine Schädlichkeiten zu Tage fördern. Den Kirchen gegenüber muß er präventive Maßregeln ergreifen, weil ohne solche der Staat eines Tages von schwer zerbrechlichen Ketten sich gefesselt finden würde.

Am 31. Januar wurde derselbe Vorschlag zur Abänderung der Verfassung zum zweiten Mal berathen. Diesmal ergriff Herr Windthorst (Meppen) das Wort. Seine Rede enthielt aber nur eine Kette leidenschaftlicher Ausbrüche. Bemerkenswerth war nur der wiederholt kundgegebene Wunsch nach Frieden: vielleicht mehr als bloße Redensart, vielleicht die Ahnung, daß der heraufbeschworene Kampf diesmal nicht, wie in so vielen früheren Fällen, mit der Niederlage des Staates endigen dürfte. Dieser Rede gegenüber gewann die Ausführung des Cultusministers Dr. Falk um so größere Bedeutung, welche darin gipfelte, daß eine Gesetzgebung wie die gegenwärtige die wahre Grundlage ist für den Frieden zwischen Staat und Kirche. Wird diese Grundlage energisch festgehalten, so wird die römische Kirche lernen, daß sie ein für alle Mal dem Staat das Seine lassen muß, sie wird aber auch inne werden, daß sie in dem Einfluß auf die Seelen, soweit sie von demselben Aufnahme des ewigen Heils verlangt, nicht Dienste für einen irdischen Herrschaftszweck, unhemmt ist.

Der Vorschlag der Commission zur Abänderung der Verfassung ist unter Verwerfung aller anderen Anträge in namentlicher Abstimmung mit 262 gegen 117 Stimmen angenommen worden. —

Die Rede des Fürsten Bismarck vom 25. Januar, deren ich im vorigen Briefe bereits Erwähnung gethan, hat in der „Prov.-Corr.“ vom 29. Januar einen Commentar gefunden. Schon am 15. Dezbr. v. J. habe ich an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Reden des Fürsten Bismarck, die er bei der Berathung der norddeutschen Bundesverfassung hielt, mit ihren Aeußerungen über die Stellung des preußischen Staats zum norddeutschen Bund unmöglich auch maßgebend sein können für die Stellung desselben Staats zum deutschen Reich. Die „Prov.-Corresp.“ eignet nun diesen Gesichtspunkt sich ausdrücklich an. Außerdem bemerkt sie, daß die Rede vom 25. Januar unsehlbar den Ausgangspunkt neuer Erwägungen und Gestaltungen innerhalb der Reichsverwaltung bilden werde.

Es kann bei diesen Erwägungen der Natur der Sache nach zunächst um nichts Anderes sich handeln, als um die selbständige Stellung des Reichskanzlers und des Reichskanzleramtes. Nach der Auffassung, welche bisher Geltung hatte, und welche allerdings der Fürst Bismarck selbst in den mehrerwähnten Reden bei der Berathung der norddeutschen Bundesverfassung zuerst mit allem Nachdruck ausgesprochen, war der Reichskanzler der Untergebene, der Beauftragte des preußischen Staatsministeriums, sein specieller InSTRUCTOR war nach den nämlichen Reden entweder der auswärtige preußische Minister oder der preußische Ministerpräsident: ein Unterschied, der bei der Vereinigung dieser Aemter in Einer Person zur Zeit der betreffenden Reden nicht in's Gewicht fiel. Seitdem Fürst Bismarck das preußische Ministerpräsidium niedergelegt,

wurde anfangs die Wendung versucht, daß der Fürst als preußischer Minister des Auswärtigen, der er geblieben, der Instructor des Reichskanzlers sowie der preußischen Stimmen im Bundesrath sei. Am 25. Januar hat aber der Fürst selbst angedeutet, daß diese Form für das deutsche Staatsgefühl etwas Unangenehmes, wenn nicht Verletzendes habe. Was kann einfacher und naturgemäßer sein, als den Kanzler so zu stellen, daß sein einziger Instructor der Kaiser ist, der auch dem Kanzler Anweisung ertheilt, wie die Stimmen Preußens im Bundesrath abzugeben sind? Was ist naturgemäßer, als daß der Kanzler, und er allein, der Berather des Kaisers ist für die Angelegenheiten der Reichsregierung, und der Berather des Königs von Preußen für die Beziehungen des preußischen Staates zum deutschen Reich. Für letzteren Zweck muß der Reichskanzler als solcher Sitz und Stimme im preußischen Ministerath haben, auch wenn er nicht dessen Vorsitzender ist.

Gegen diese völlig naturgemäße Anordnung werden nun aber verschiedentlich Stimmen laut, auch in der Presse. Die „National-Ztg.“ behauptet, auf die Dauer könne nur das preußische Gesamtministerium als Instructor der preußischen Stimmen im Bundesrath gedacht werden, deren Führer der vom Kaiser ernannte Vorsitzende des Bundesrathes, der Reichskanzler ist. Um zu beweisen, daß die preußischen Stimmen im Bundesrath unter keinen Umständen gegen den kaiserlichen Vorsitzenden des Bundesrathes abgegeben werden können, hat Fürst Bismarck am 25. Januar die Eventualität fingirt, daß der Minister eines anderen deutschen Staates vom Kaiser zum Vorsitzenden des Bundesrathes gewählt werde. Aus dieser Eventualität, die eine aller zur Wirklichkeit drängenden Reime entbehrende Vorstellungsmöglichkeit ist, darf aber doch nicht gefolgert werden, daß das preußische Gesamtministerium der nothwendige Instructor des Reichskanzlers bleiben muß. Der Reichskanzler muß ein unmittelbar kaiserlicher Beamter werden; muß aufhören, ein mittelbar königlicher Beamter zu sein. So kann man dieses Verhältniß ausdrücken. Noch deutlicher vielleicht, wenn man sagt: der Kaiser darf nicht ein Attribut des Königs sein, sondern der Träger eines selbständigen Berufs. Nun sagt freilich die „National-Ztg.“: was wäre das Reich ohne Preußen, was der Kaiser ohne den König? Wir aber sagen, indem wir die Bedeutung Preußens vollkommen anerkennen: aus dieser Bedeutung folgt nicht, daß Preußen, als besonderes Reichsglied gedacht, seine verfassungsmäßigen Functionen im Reich als Attribut seiner Besonderheit begreift. Es folgt vielmehr, daß Preußen seine Kraft ganz in den Dienst der Reichsfunctionen stellt, daß die preußische Monarchie zum kaiserlichen Reichsland Preußen wird, in welchem unmittelbarer als in irgend einem fürstlichen oder freistädtischen Reichslande die Staatsbehörden unter den Reichsbehörden stehen. Die letztere Consequenz zeigt, daß die obigen Antithesen mehr als ein bloßes Wortspiel bedeuten. Hoffen wir, daß die geforderte Consequenz bald in der Wirklichkeit erscheint; sie wird einen großen Fortschritt für das deutsche Nationalbewußtsein sowohl als für die zweckmäßige Führung der Reichsregierung bedeuten. C—r.

Kleine Besprechungen.

„Das Piusbuch. Papst Pius IX. in seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. Franz Hülskamp, Redakteur des literarischen Handweisers. Dritte, stark vermehrte Auflage, 1. und 2. Heft. Münster 1873, Adolph Ruffel's Verlag.“ — „Mit Prämie beim Schlußheft“. Was ist das für eine Prämie? Ein neunjähriger Ablass oder eine Reliquie der künftigen